

## Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes /  
Bebauungsplanes Nr.28-1 "Auf der Badekuhle" durch einen Garagenkomplex in der Ortschaft Groß Santerleben - Gemeinde Hohe Börde**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	11.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Abwasserzweckverband "Aller-Ohre" ist im OT Groß Santerleben der Gemeinde Hohe Börde ausschließlich für die Schmutzwasserentsorgung zuständig ist. Es wird mitgeteilt, dass zum Punkt 6.1. Erschließung, Ver- und Entsorgung, dem Teil Schmutzwasserentsorgung keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der vorgemachten Ausführungen bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken gegen den Entwurf der Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes / Bebauungsplanes Nr. 28-1 "Auf der Badekuhle" durch einen Garagenkomplex in der Ortschaft Groß Santerleben - Gemeinde Hohe Börde.</li> <li>- Der Verband ist schriftlich über die abschließenden Festlegungen zu informieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Information erfolgt über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und das Einstellen in das Internet.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	07.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im angefragten Bereich befindet sich nördlich der Leitungsschutzbereiche der Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH. Bei Einhaltung der Hinweise bestehen gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</li> <li>- Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. Die Avacon Netz GmbH ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</li> <li>- Fernmelde: Für die sich südlich des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von je 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der Kabelachsen benötigt. Über und unter den Fernmeldekabeln wird ein Schutzbereich von je 1m benötigt. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls die Fernmeldekabel durch die geplante Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Änderungen der Planung sind nicht erfolgt.</li> <li>- Die Leitung befindet sich auf der Südseite der Kreisstraße K 1150 in einem Abstand von ca. 12 Metern zum Plangebiet. Der Sachverhalt berührt daher nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		18.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich stimmt die Avacon Netz GmbH dem Bebauungsplan zu. Die Avacon ist interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen.</li> <li>- Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel sowie Gasanlagen des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Gemäß den Leitungsplänen befindet sich im</li> </ul>	

			<p>Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen weist die Avacon auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Die Trassierungsplanung der Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen." Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke wird gebeten, gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.</p>	<p>Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes ein Anschlusskabel für die Garagen. Die Sachverhalte betreffen die Erschließungsmaßnahmen. Sie bedürfen im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung.</p>	
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit der Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</li> <li>- Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dies ist nicht zutreffend. Gemäß den übergebenen Lageplänen befinden sich keine Anlagen der Deutschen Telekom im Plangebiet. Telekommunikationsanlagen befinden sich nur in der südlich angrenzenden Straße. Die nebenstehenden Sachverhalte bedürfen daher keiner Behandlung im Planverfahren.</li> <li>- Planungsänderungen sind nicht erfolgt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		05.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stellungnahme vom 20.10.2020 bleibt weiterhin bestehen. Bei Planungsänderungen und im weiteren Bauverlauf bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.</li> </ul>	
4.	GDMcom mbH	04.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</li> <li>- Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben aus Sicht der vorgenannten Anlagenbetreiber.</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG über das Auskunftsportaal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</li> <li>- Ontras Gastransport GmbH: Wie der Gemeinde bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich folgende Anlagen der Ontras Gastransport GmbH Anlagentyp Ferngasleitung (FGL) in Planung, Anlagenkennzeichen 103, DN 900, Schutzstreifenbreite 10m, zuständig ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Schönebeck, mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf, (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank.</li> <li>- Auf dieser Grundlage teilt die GDMcom mit, dass weiterhin die Stellungnahme vom 01.10.2020 (PE 9880/20) einschließlich der Schutzanweisung gilt. Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung / dem Verfahren zu beteiligen.</li> </ul>	<p>beteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> <li>- Die geplante Leitung verläuft östlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches. Der 10 Meter Schutzstreifen berührt gemäß den zur Verfügung stehenden digitalen Plänen das Plangebiet nicht.</li> <li>- Auf Grundlage der Stellungnahme wurde Punkt 3.3. im Entwurf des Bebauungsplanes in die Begründung aufgenommen.</li> </ul>	
5.	Gemeinde Hohe Börde, Ordnungsamt, Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde	28.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der Ämterbeteiligung zum Bauvorhaben wurde die Prüfung hinsichtlich der Belange der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr vorgenommen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgte unbeschadet der Prüfung durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.</li> <li>- Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist jederzeit zu gewährleisten und gemäß §5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Absperrvorrichtungen sind in Zufahrten bzw. Ausfahrten nur zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel Form A gemäß DIN 3223 oder ein in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr vorgehaltenen Schließung oder Schlüsseldepotsystem geöffnet werden kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Sachverhalt ist bauordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplan wurde hierfür eine ausreichende Fläche festgesetzt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zuständige Freiwillige Feuerwehr ist über die geplante Baumaßnahme zu informieren (Umfang, Beginn, geplante Dauer, Ersatzmaßnahmen, ...).</li> <li>- Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass unbeschadet der Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde, keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bebauungsplanverfahren sichert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
6.	Heidewasser GmbH	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den geplanten Garagenkomplex besteht kein Bedarf an Trinkwasser, somit wird kein Trinkwasseranschluss benötigt.</li> <li>- Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Gemäß Anlage 3.1. der Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Gemeinde Hohe Börde besteht in Groß Santerleben keine Unterversorgung mit Löschwasser. Auf die in § 26 Abs.1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes verankerten Bereitstellungspflichten des Eigentümers von Löschmitteln (hier Trinkwasser) wird hingewiesen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		08.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stellungnahme vom 05.10.2020 ist weiterhin gültig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 05.10.2020 wurde in die Abwägung aufgenommen.</li> </ul>	
7.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	22.09.2020 05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken.</li> <li>- Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Gemeinde Hohe Börde erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht das zur Abstimmung gestellte Plangebiet. Für Garagen besteht keine Anschlusspflicht an die Abfallentsorgung.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	14.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Vorhaben vom 01.10.2020 wurde in den Bebauungsplan aufgenommen (Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie). Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		14.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	15.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten nochmalige Prüfungen zum Bebauungsplan, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</li> <li>- Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Standort nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geologie: Die Stellungnahme vom 20.10.2020 wurde zu den Belangen der Geologie berücksichtigt. Zum Entwurf werden keine weiteren Hinweise gegeben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesverwaltungsamt	07.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		20.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie bereits im Oktober 2020 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Ergänzung des Bebauungsplanes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
12.	Landkreis Börde		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisplanung / Raumordnung: Die Stellungnahme vom 13.10.2020 bleibt gültig. Es bestehen keine weiteren Bedenken.</li> <li>- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus bauplanungsrechtlicher keine Einwände oder Bedenken.</li> <li>- Bauordnung / Bauaufsicht: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das Vorhaben keine Einwände/Bedenken.</li> <li>- vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.</li> <li>- Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für das benannte Flurstück 81105, Flur 3, Gemarkung Groß Santerleben kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Bebauungsplan ist durch den Hinweis zu Kampfmitteln zu ergänzen.</li> <li>- Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Ergänzung nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</li> <li>- Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen den Inhalt der Planzeichnung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es bestehen im Wesentlichen auch keine Einwände gegen die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise waren in der Begründung zum Entwurf bereits enthalten.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedarf er keiner Behandlung.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			<p>Begründung des Bebauungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der eindeutigen Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen. Die hier vorgelegte Entwurfsfassung enthält keine eindeutigen und nachvollziehbaren Angaben zu der externen Kompensation des Eingriffs, der durch die Bebauung mit Garagen verursacht wird. Der allgemeine Hinweis, dass die nicht innerhalb des Gebietes vorgesehene Kompensation im Flächenpool der Gemeinde im Gersdorfer Kessel erfolgt, genügt nicht. Im Bebauungsplan ist eine konkrete (Teil-)Fläche aus dem Ökopool mit einer konkreten Entwicklungsvorgabe (Entwicklungsziel, Zeit, Verantwortlicher) darzustellen. Dies ist bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Das Kapitel 6.2 in der Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen und zu konkretisieren.</li> <li>- Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: H1- keine Einwände</li> <li>- Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.28/1 "Auf der Badekuhle" keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</li> <li>- Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsrechtliche Zustimmung wird hiermit erteilt.</li> <li>- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.6 der Ortschaft Hermsdorf in der Fassung der 3.Änderung. Die Maßnahmen werden in diesem Bebauungsplan konkret festgelegt und bilanziert. Es besteht ein Kompensationsüberschuss von 357.049 Wertpunkten, der teilweise bereits für andere Bebauungspläne in der Gemeinde in Anspruch genommen wurde. Dem vorliegenden Bebauungsplan werden 15.530 Wertpunkte zugeordnet. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Ergänzungen sind somit nicht erforderlich.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	16.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 –24-20002-01 (MBL LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
14.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	30.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich